

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
Nr. 302	Diez, Dienstag den 28. Dezember 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

- unter A: Peluschnen, Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten;
- unter B: Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie);
- unter E: Mäzinsmehl, entgiftet;
- unter G: Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Lgb.-Nr. 425. I. 26./15.

Berlin, den 6. Dezember 1915.
C. 25, Alexanderstraße 3-6.

Bekanntmachung.

Auf die Eingabe vom August dieses Jahres erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Deutschen Krieger-Hilfsbund zur Unterstützung durch bare Beihilfen an die aus dem Felde zurückkehrenden unbemittelten und existenzlosen Krieger die Sammlung von Geldspenden mittels Zeitungsaufrufe, Anschläge und Werbebriefe bis 31. März 1916 für den Bundesstaat Preußen.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist die Sammlung einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Besondere Bedingungen.

Unter Vorbehalt späterer anderweiter Verfügung bestimme ich, daß alle 14 Tage den zuständigen Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der Unterstützten einzureichen ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Rheinprovinz. Unterstützungen an Angehörige dieser Provinz dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Landeshauptmanns gewährt werden.

Vor Unterstützung von Kriegsinvaliden Arbeitern sind die für Kriegsinvalide eingesehten provinziellen Fürsorgeauschüsse zu hören.

Der stellv. Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

Dr. Poltranz, Geheimer Regierungsrat.

An den Deutschen Krieger-Hilfsbund zu Berlin S.-W. 68, Kochstraße 6/7.

I. 10 481.

Diez, den 21. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, der Sammlung in ihren Bezirken keine Hindernisse zu bereiten.

Der Landrat.
Oberstalt.

L. 7770/7797.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 15.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Niehlen ist die Maul- und Fautenpest amtlich festgestellt. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.
Berg.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäfts-anweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 2. Januar 1916 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen, und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nr. 1663/11. 15. C 1. Berlin W. 66, den 24. 11. 1915.
Leipziger Str. 5.

Bekanntmachung

Fahrpreisermäßigung für die Jugendkompagnien.

Anstelle der im Erlaß vom 10. 2. 1915 Nr. 3181/12. 14. C 1 mitgeteilten Fahrpreisermäßigungen im Interesse der militärischen Vorbereitung der Jugend treten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Mitglieder der unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichteten Jugendkompagnien im Alter von mehr als 16 Jahren, sowie ihre Leiter und Führer einschließlich der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) behufs Teilnahme an den gemeinschaftlichen militärischen Übungen im Gelände auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in der 3. Klasse der Personenzüge — in Berlin und Hamburg-Altona auch der Stadt-, Ring- und Vorortzüge — zum Militärfahrpreis für Rechnung der Heeresverwaltung befördert.

Die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen. Die Abfertigung erfolgt mit vereinfachtem Militärfahrchein unter Stundung des Fahrgeldes. Bei Fahrten zu gemeinschaftlichen militärischen Übungen sind also künftig ausschließlich Militärfahrcheine zu verwenden. Die auf Grund des bisherigen Modells 1 zum Erlaß vom 10. 2. 1915 Nr. 3181, 2, 15 C 1 ausgestellten Beförderungscheine sind zu solchen Fahrten nicht mehr gültig.

Für die Hinfahrt und für die Rückfahrt sind gesonderte Fahrcheine auszustellen.

Der Militärfahrchein ist von der Jugendkompagnie oder einer Militärbehörde auszustellen und zu unterschreiben und muß mit dem Stempel oder Siegel einer Militärbehörde oder Ortsbehörde versehen sein. Für die Behandlung der Fahrcheine gelten die Vorschriften der Militäreisenbahnordnung und die für die vereinfachten Militärfahrcheine erlassenen besonderen Vorschriften.

3. Auf möglichst Herabminderung der durch die Eisenbahnbeförderung entstehenden Kosten, ist Bedacht zu nehmen. Im allgemeinen wird daher von der zugestandenen Vergünstigung nur in Großstädten und Industriegegenden, in denen zur Erreichung des Übungsgeländes größere Märche zurückzulegen wären, Gebrauch zu machen sein.

Keinesfalls dürfen Militärfahrcheine bei Ausflügen und Reisen, bei denen die militärische Vorbereitung der Jugend nur eine nebenächliche Rolle spielt, verwendet werden.

Der Zweck der Fahrt ist auf der Rückseite des Fahrcheins kurz zu erläutern.

4. Die gestundeten Eisenbahnfahrgeelder werden von den Dienststellen der Eisenbahnverwaltung bei der Intendantur des Militärverkehrswezens angefordert werden, so daß also die Führer der militärischen Übung die Fahrkosten für die Teilnehmer nicht zu verauslagen brauchen.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Kreissteuerveranlagung für 1916.

Mit der heutigen Post gehen Ihnen ohne besondere Anschriften die Formulare für die Feststellung des der Kreissteuerveranlagung für 1916 zugrunde zu legenden Gemeindesteuerjolls nach dem Stande vom 1. Januar 1916 zu. Sie wollen sie an Hand der Gemeindesteuerhebelisten ausfüllen und bis zum 25. d. Mts. zurücksenden. Wegen der Ausfüllung verweise ich auf die den Nachweisungen vorgedruckten Bemerkungen und mache insbesondere darauf aufmerksam, daß alle Zu- u. Abgänge mit den vollen Jahresbeträgen, u. nicht etwa nur mit denjenigen Teilbeträgen, mit denen sie für die Zeit des Zu- oder Abganges bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch fällig sind oder ausfallen, einzustellen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

5. Die Aushändigung von Militärfahrcheinen ist bei dem zuständigen Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung zu erbitten. Die Vertrauensmänner müssen dafür sorgen, daß nur soviel Reisen der Jungmannschaft auf Kosten der Militärverwaltung unternommen werden, als für die militärische Vorbereitung notwendig sind.

6. Die Fahrt ist bei der Abgangssituation unter Angabe des Reisetags und -ziels, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens aber 1 Stunde vorher, bei 100 bis 200 Teilnehmern jedoch 2 Tage und bei mehr als 200 Teilnehmern 5 Tage vorher anzumelden.

7. Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden.

Sonderzüge dürfen auch bei großer Teilnehmerzahl nicht beantragt werden. Es ist vielmehr nur die Fahrt anzumelden und die Art der Beförderung — ob mit gewöhnlichen Zügen oder mit Sonderzügen — der Eisenbahnverwaltung zu überlassen.

8. Auf den Militärfahrchein dürfen nur die Jungmannen, Führer, Leiter und Vertrauensmänner befördert werden. Beteiligen sich Bekannte oder Verwandte der Führer usw. oder der Jungmannen, so haben sie den vollen Fahrpreis zu entrichten.

9. Die Beförderung erfolgt in der 3. Wagenklasse. Wo Rücksichten auf die Betriebsverhältnisse es zulassen, kann die Beförderung der Jugendabteilungen auch in der 4. Wagenklasse erfolgen. Im Interesse besserer Beaufsichtigung der Teilnehmer und zwecks Ausnutzung der Fahrzeit für die Belehrung der Jungmannschaft, namentlich im Hinblick auf die für den betreffenden Tag vorgesehene Geländeübung, wird die Benutzung der 4. Wagenklasse durch Führer und Jugendlichen im allgemeinen vorzuziehen sein.

Grundsätzlich müssen Führer und Jugendliche dieselben Abteile und die gleiche Wagenklasse benutzen.

10. Die Kosten für die Eisenbahn-Beförderung einzelner Jungmannen sowie solcher unter 16 Jahren werden nicht von der Militärverwaltung getragen.

11. Der Führer einer Jugendkompagnie, die sich aus Jungmannen mehrerer Ortschaften zusammensetzt, darf zu Eisenbahnfahrten von seinem Wohnort nach dem Orte der Übungen einen Militärfahrchein für Rechnung der Heeresverwaltung benutzen, sofern es die Lage der Ortschaften erforderlich macht, daß die Übungen außerhalb des Wohnortes des Führers, abwechselnd in den einzelnen Orten, stattfindet.

12. Der Stamm I des Fahrcheins ist, wenn er nicht im Fahrcheinblock des Vertrauensmanns verbleibt, letzterem auszufüllen vom Kompagnieführer usw. zurückzugeben. Stamm II ist bei Antritt der Fahrt an der Bahnsteigsperrre abzugeben. Der 3. Abschnitt, der eigentliche Fahrchein, ist auf der Zielstation abzugeben.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

v. Wandel.

Nr. _____ Stamm I. (Bleibt bei der ausfertigen- Jugendkompagnie usw.) Aufsichtspersonen usw. Jungmannen von _____ nach _____ über _____ III., IV. *) Klasse. Schnell- und Gilzüge dürfen nicht benutzt werden. Ausgefertigt am ____/____/191____ Stamm II. (Bei Antritt der Fahrt an der Bahn- freisperrung abzugeben. Befindet sich die ausfertige Jugendkompagnie usw. innerhalb der Sperrung, so liefert sie den Stamm selbst an die Eisen- bahn ab.) Aufsichtspersonen usw. Jungmannen von _____ nach _____ über _____ III., IV. *) Klasse. Schnell- und Gilzüge dürfen nicht benutzt werden. Ausgefertigt am ____/____/191____ *) Das Nichtzutreff. ist zu streichen. *) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.	Nr. _____ Muster. Schnell- und Gilzüge dürfen nicht benutzt werden. Auf der Zielstation abzugeben. Militär-Fahrschein III., IV. *) Klasse für _____ Aufsichtspersonen, _____ Jungmannen, (Zahl) _____ zur einmaligen Fahrt von _____ bis _____ über _____ Die Zahlung ist zu Stunden. Ausgefertigt am ____/____/191____ (Stempel der Militär- behörde oder der Orts- behörde.) (Militärbehörde oder Jugendkompagnie) (Unterschrift) _____ Zweck der Fahrt auf Rückseite kurz erläutern. *) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.
---	--

L. 10 385. Diez, den 17. Dezember 1915.
 Wird veröffentlicht.
 Die Kommandanten der Jugendkompagnien des Kreises
 werden ersucht, die zu den bezeichneten Reisen notwendigen
 Militärfahrtscheine rechtzeitig unter eingehender Begründung

L. B. Pr. I. 20. 13. S. 216.
 Wiesbaden, den 18. Dezember 1915.
Bekanntmachung.
 Nach § 173 der R. V. D. kann die Befreiung von der
 Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen
 nur dann erfolgen, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige
 Armenverband einverstanden ist. Um etwa drohenden Miß-
 ständen vorzubeugen (die Erkrankten fallen nach Befreiung
 von der Versicherungspflicht eventuell den Gemeinden zur Last)
 erlaube ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortsarmen-
 verbände Ihres Kreises sowohl in ihrem eigenen, als auch
 im Interesse der Allgemeinheit hierauf aufmerksam zu machen
 und sie zu einer weitgehenden Zurückhaltung bei Abgabe der
 Einverständniserklärung aufzufordern.
Der Regierungs-Präsident.
 d. Meißner.
 A. Nr. 11 12 630. Diez, den 23. Dezember 15.
 Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur
 Kenntnis.
Der Landrat.
Duderstadt.

der Notwendigkeit der Reisen durch meine Vermittlung
 bei dem Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung
 der Jugend zu beantragen.
Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.
 Die Inhaber der bis zum 3. November 1915 ausgestellten
 Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2
 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Mo-
 naten August 1914 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsteilnahmen
 im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert,
 die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Reichskassen
 gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.
 Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Natural-
 verpflegung und Fourage in Betracht.
 Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus bezw. durch
 die Herren Landräte besonders mitgeteilt, welche Anerkenn-
 nisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf
 den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quiti-
 fieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.
 Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die
 Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Aner-
 kennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der
 Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse verpflichtet,
 aber nicht verpflichtet.
 Wiesbaden, den 11. Dezember 1915.
Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
gez. v. Gischel

Bekanntmachung

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des königlichen Kriegsministeriums gehen immer noch bei diesen Gesuchen und Beschwerden um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungs-gesuche bei den Gemeindeverständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen endgültig sind.

Das königliche Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Desueur, Edmond, Nr. 53410, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfal. Muschelskalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung u. besondere Merkmale: Kleidung: französische Uniform, Sprache: französisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 170 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: länglich, Nase: norm., Augen: blau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: kleiner Schnurrbart, Zähne: 1 Vorderzahn fehlt, Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirne.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Marc, Leon., Nr. 53475, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfal. Muschelskalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: französische Uniform, Sprache: französisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 157 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: rund, Nase: norm., Augen: blau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: kleiner Schnurrbart, Zähne: gut, Besondere Kennzeichen: Tätowiert auf rechtem Arm. Umrisse einer Kirche.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Ballier, Marius, Nr. 53624, Zeit und Ort des Entweichens: am 17. 12. 15, morgens 3 Uhr von Westfal. Muschelskalksteinbrüche, Niedermarsberg. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniformhose, Zibiltrock mit roten Strichen, Sprache: französisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 170 Btm., Statur: gesetzt, Kopfform: rund, Nase: breit, Augen: blau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: kein und Schnurrbart blond, Zähne: 4 Backenzähne fehlen. Besondere Kennzeichen: keine.

Tagb.-Nr. 10080.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

S. B. Nr. V/325/462. Dienstag, den 15. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Die von dem Arbeitskommando Niedersfeld der Fa. Dürger, Eisenwerk, Niedersfeld am 10. 12. 15 entwichenen engl. Kriegsgefangenen, Name: Donaldson, Joseph und Wilson, Georg sind am 13. 12. 15 in Donsbach, b. Dillenburg wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.**Nichtamtlicher Teil.****Deutschland und Oesterreich-Ungarn.**

Wien, 24. Dez. Wie die Abendblätter melden, hat dieser Tage eine aus mehreren Professoren der Wiener Hochschulen bestehende Deputation bei dem Ministerpräsidenten, dem Unterrichtsminister, dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Minister des Äußern vorgesprochen, um eine von 855 deutschen Hochschullehrern Oesterreichs unterzeichnete Erklärung zu überreichen, in der es heißt: Die Unterzeichneten haben nach reiflicher Erwägung und eingehender Beratung der mit der Neuordnung nach dem Kriege zusammenhängenden Fragen die Ueberzeugung gewonnen, daß ein enger und dauernder wirtschaftlicher Zusammenschluß Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reich durch eine möglichst weitgehende Annäherung und durch gemeinschaftliches Auftreten nach außen geboten erscheint, und zwar derart, daß daraus eine dauernde Interessengemeinschaft hervorgeht. Diese Erklärung ist von einem Begleitschreiben des Initiativkomitees eingeleitet, in dem es heißt: Die deutschen Hochschullehrer Oesterreichs waren bei der Erwägung der Neugestaltung der Verhältnisse nach Friedensschluß allgemein davon überzeugt, daß die Neuordnung auf jene Kräfte zu stützen sei, die unser Vaterland vor dem Untergang zu bewahren vermochten und unter welchen das innige und verständnisvolle Zusammenwirken Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches als entscheidend und unerlässlich sich erwies. Zur Sicherung des Errungenen ist die Erhaltung und Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens erforderlich und bei Wahrung der Selbstständigkeit der beteiligten Staaten auch möglich. Die wirtschaftlichen Fragen können für die weitere Sicherung und Festigung der politischen und kulturellen Beziehungen die Grundlagen schaffen.

Zum Kapitel: Brotsparen.

Wenn sich auch heute ziemt, trockenes Brot zu essen, so braucht es deshalb gerade noch kein dürreres, auszgetrocknetes oder verschimmeltes zu sein. Brot muß also entsprechend gehalten und eingeteilt, und darf nicht zum minderwertigen Abfall werden. Namentlich in ländlichen Haushaltungen, wo oft auf 14tägigen Vorrat gebachen werden muß, ist nur zu leicht ein Rest entweder dem gänzlichen Austrocknen oder andererseits dem Verschimmeln verfallen, und die zugetragene Mehration will dann nicht ausreichen. Um dem vorzubeugen, soll man die Brotlaibe oder Wecken von Zeit zu Zeit mit nassen Bürsten oder Lappen einweichen, was namentlich auch für vorarbeitende Bäckereien gegen zu starkes Austrocknen angezeigt erscheint. Will man außerdem dem Verschimmeln bei nicht allzu trockener Aufbewahrung von vornherein vorbeugen, so bestreicht oder bestäubt man die Brote heiß, wie sie vom Backofen kommen, an allen Seiten, namentlich aber an den unteren Flächen und Rissen mit nicht allzu starkem Salzwasser, welches dann, ohne unangenehm zu werden, einbringt und die Schimmelbildung vollständig verhütet; meist genügt schon eine 10 Proz. Salzlösung dazu.

Nicht minder trägt aber auch angeschnittenes Brot durch rasches Austrocknen an den Schnittflächen zu Abfall und Verwässerung bei, denn schließlich mag niemand gern solche Schnittkrusten essen. Man muß deshalb ihrer Entstehung vorbeugen. Dies geschieht entweder durch eine dicht schließende Büchse, welche ja für „Taschenbrot“ schon genügend bekannt sind oder durch flache, an den Rändern umgebogene „Brotdeckel“, die an der eben geschnittenen Schnittfläche der Laibe oder Wecken dicht anschließend befestigt werden. Man kann auch das Austrocknen von einzelnen Brotschnitten durch sehr spärliches Einfetten der Schnittflächen und Einschlagen in Pergamentpapier oder in genähtes Papier vermeiden.